

Bundesland

Wien

KurztitelBekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al.**Kundmachungsorgan**

LGBL Nr. 42/2000

Typ

Verordnung

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

04.06.2008

Außerkrafttretensdatum

01.01.2022

Index

50/30 Landeskultur, Natur- und Landschaftsschutz

Text**Vorbeugungsmaßnahmen**

§ 4. (1) Bei Verdacht des Auftretens von *Ralstonia* sind zu dessen Abklärung amtliche Untersuchungen

- a) beim Pflanzenmaterial nach Maßgabe des im Anhang II der Richtlinie 2006/63/EG vorgesehenen Verfahrens und der im Anhang III Z 1 dieser Richtlinie getroffenen Aussagen sowie
- b) in allen sonstigen Fällen nach einem anderen zugelassenen Verfahren durchzuführen.

(2) Bis zur Abklärung des Verdachtes im Sinne des Abs. 1 hat der Magistrat entweder bei Vorliegen sichtbarer charakteristischer Krankheitssymptome und eines positiven Befundes eines nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt I Z 1 und Abschnitt II der Richtlinie 2006/63/EG durchgeführten Schnell-Screeningtestes oder bei Vorliegen eines positiven Befundes eines nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt I Z 2 und Abschnitt III dieser Richtlinie durchgeführten Screeningtestes

1. die Verbringung von Pflanzen und Knollen aller beprobten Aufwüchse, Partien oder Sendungen zu verbieten, sofern keine amtliche Überwachung dieser Verbringung stattfindet und nachweislich keine Verschleppungsgefahr besteht,
2. Maßnahmen zur Feststellung des Ursprunges des vermuteten Befalles zu setzen und
3. nach Vornahme einer Risikoabschätzung - insbesondere hinsichtlich der Erzeugung des Pflanzenmaterials und der Verbringung anderer als der unter Z 1 genannten Partien von Pflanzkartoffeln, die am Ort der Probenahme (Z 1) erzeugt wurden - angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung von *Ralstonia* zu treffen.

(3) Im Falle der Bestätigung des Verdachtes im Sinne des Abs. 1 ist nach den Regelungen des Anhanges III Z 2 der Richtlinie 2006/63/EG vorzugehen.

Im RIS seit

16.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2021

Gesetzesnummer

20000236

Dokumentnummer

LWI40004410